



# HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2021

## Kleine Anfrage

Marius Weiß (SPD) vom 20.04.2021

### Tempobegrenzung auf der Landesstraße 3035 in Schlangenbad

und

### Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

#### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Ausgabe des „Wiesbadener Kuriers“ vom 19. April 2021 wird über eine Initiative von über 180 Bürgerinnen und Bürgern des Schlangenbader Ortsteils Obergladbach berichtet, in der die Anwohner eine durchgängige Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auf der Landesstraße 3035 fordern. Der Hintergrund dieser Forderung liegt in der gestiegenen Lärmbelastung durch Motorräder.

#### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Bei der L 3035 im Bereich Schlangenbad-Obergladbach handelt es sich um eine ausschließlich außerörtlich verlaufende Straße, die mit Ausnahme von zwei Wohngebäuden in einem Abstand von ca. 50 m zur örtlichen Wohnbebauung verläuft.

Ausweislich der Straßenverkehrszählung 2015 beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) auf der L 3035 im Bereich Schlangenbad-Obergladbach 917 Kfz/Tag (hiervon 40 Krafträder). Der Lkw-Anteil in dem genannten Streckenzug der L 3035 beläuft sich auf 4,7 %.

Auf der L 3035 im Bereich Schlangenbad-Obergladbach besteht in beiden Fahrrichtungen jeweils auf einem etwa 300 m langen Abschnitt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h, dem in Fahrrichtung Nikolausstraße auf einer Länge von etwa 100 m jeweils ein unmittelbarer Abschnitt mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h (so genannter Geschwindigkeitstrichter zur schrittweisen Geschwindigkeitsreduzierung) vorausgeht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Ist es rechtlich möglich, auf der erwähnten Landesstraße ein Tempolimit von 50 km/h einzuführen?
- Frage 2. Wer ist für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Landesstraßen zuständig, die Hessische Landesregierung oder Hessische Behörden (z.B. Hessen Mobil), der örtliche Landrat oder der örtliche Bürgermeister?
- Frage 3. Befürwortet die Landesregierung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h an dieser Stelle? Falls nein: warum nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zuständig für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der L 3035 im Bereich Schlangenbad-Obergladbach ist der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständige Kreisordnungsbehörde. Im Fall von lärmschutzbedingten Geschwindigkeitsbeschränkungen auf dem genannten Straßenabschnitt besteht für deren Anordnung ein Zustimmungsvorbehalt des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelmäßig nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine Gefahrenlage kann sich u. a. dadurch begründen, dass sich aufgrund der örtlichen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr gesundheitliche Auswirkungen für die Anwohnerinnen und Anwohner nicht ausschließen lassen. Hiernach kommen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen rechtlich dann in Betracht, wenn die

maßgeblichen Bundesrichtwerte der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) überschritten werden. Diese betragen bezogen auf das Jahresmittel beispielsweise für allgemeine Wohngebiete 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht.

Vor dem Hintergrund des in der Vorbemerkung genannten vergleichsweise geringen DTV auf der L 3035 im Bereich Schlangenbad-Obergladbach und der überwiegend von L 3035 zurückgesetzten Wohnbebauung ist eine Überschreitung der zuvor genannten jahresbezogenen Bundesrichtwerte, die die regelmäßige räumliche Ausweitung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h aus Gründen des Lärmschutzes rechtssicher rechtfertigt, vorliegend ausgeschlossen.

Nach der Rechtsprechung kann im Einzelfall etwas Anderes gelten, wenn es um Motorradverkehr geht, der im Hinblick auf die von ihm verursachten Lärmimmissionen im Vergleich zum Gesamtverkehr in atypischer Weise hervortritt. Insbesondere zeitlich stark geballter Motorradlärm weist in der menschlichen Wahrnehmung eine spezifische Lästigkeit auf, der mit der ausschließlichen Heranziehung von jahresbezogenen Mittelungspegeln nicht hinreichend Rechnung getragen wird.

Daher kann je nachdem, ob der Motorradanteil - wie im Regelfall - im Gesamtverkehr untergeht oder - in atypischer Weise - in den Vordergrund tritt, neben der Heranziehung jahresbezogener Mittelungspegel auch in Betracht kommen, von der Anwendung eines derartigen Mittelungswertes abzusehen, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen. Ob und inwieweit der Motorradlärm auf der L 3035 im Bereich Schlangenbad-Obergladbach in atypischer Weise in den Vordergrund rückt, ist eine Sachverhaltsfrage, die vom Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde zu beurteilen ist.

Frage 4. Welche weiteren Maßnahmen könnten auf dieser Landesstraße ergriffen werden, um die erwähnte Lärmbelastung spürbar zu reduzieren?

Das Polizeipräsidium Westhessen führt bereits mit Schwerpunkt auf der von vielen Motorrädern befahrenen Landesstraße 3033 („Wisperstrecke“) und anlassbezogen auch auf den angrenzenden Nebenstrecken, wie beispielsweise der Landesstraße 3035, während der gesamten Motorradsaison Kontrollmaßnahmen insbesondere hinsichtlich Geschwindigkeit und manipulativen Veränderungen an den Abgasanlagen durch. Darüber hinaus wird der Bereich der L 3035 im Rahmen des täglichen Dienstes betreut.

Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen können unter den Voraussetzungen des Erlasses „Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden“ grundsätzlich ebenfalls in Betracht kommen.

Als weitere straßenverkehrsrechtliche Maßnahme zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Motorradlärm ausgehend von der L 3035 im Bereich Schlangenbad-Obergladbach kann – als ultima ratio – ein mögliches Verkehrsverbot dieser Verkehrsart auf dem betreffenden Straßenabschnitt grundsätzlich in Betracht kommen. Diesbezüglich gelten aufgrund des starken Eingriffscharakters von Verkehrsverboten die in der Antwort auf die Fragen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen in besonderem Maße einschließlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zusätzlich erfordert eine mögliche lärmschutzbedingte Sperrung der L 3035 im Bereich Schlangenbad-Obergladbach nur für Motorräder das Vorliegen einer geeigneten Umleitungsstrecke. Eine Sperrung kann daher nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden, wenn sich die Lärmproblematik nicht in andere Gemeinden verlagert.

Frage 5. Die Lärmentwicklung durch Motorräder ist schon seit geraumer Zeit in vielen hessischen Kommunen ein großes Thema. Plant die Landesregierung hier Maßnahmen, um sich der Problematik der Lärmentwicklung durch Motorräder anzunehmen?

Hinsichtlich des Geräuschverhaltens von Motorrädern gibt es seitens des Landes Hessen und des Bundes nur ganz eingeschränkte Einflussmöglichkeiten, die Vorschriften im Sinne der lärmbeeinträchtigten Anwohnerinnen und Anwohner zu ändern. Die entsprechenden Vorgaben sind unionsrechtlich geregelt. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung die „Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm“ (BR-Drsuck. 125/20) unterstützt, die insbesondere auf eine Anpassung der Lärmemissionsbestimmungen im europäischen Zulassungsrecht abzielt.

Darüber hinaus wurde auf Initiative des Landes Hessen die Bußgeldkatalog-Verordnung im April 2020 geändert, um festgestellte verhaltensbezogene Lärmbelästigungen durch Motorradfahrende und/oder sog. Auto-Poserinnen und -Poser nachhaltiger ahnden zu können. Sobald der Bund den in der entsprechenden Änderungsverordnung vom 20. April 2020 enthaltenen Formfehler wieder

geheilt hat (Einhaltung des verfassungsrechtlichen Zitiergebots), kann ein Verstoß gegen die diesbezüglichen verhaltensbezogenen Vorschriften der StVO mit deutlich höheren Bußgeldern geahndet werden.

Die Verkehrssicherheitsarbeit der hessischen Polizei hat die Problematik des Motoradlärms im Fokus. In dem Erlass „Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) ist neben der Vermeidung von Verkehrsunfällen auch der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsbeeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm und Abgase als Zweck der Verkehrsüberwachung definiert. Die Polizei Hessen führt deshalb – betreffend Motoradlärm – vor allem Kontrollen in Bezug auf illegale technische Veränderungen (zum Beispiel an Abgasanlagen) durch. Die Geschwindigkeitsüberwachung in diesem Bereich erfolgt mit motorradspezifischer Messtechnik. Die Polizei Hessen verfügt über eine hohe Zahl an fachlich spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der notwendigen technischen Ausrüstung, um zielgerichtete Maßnahmen auch in diesem Aufgabebereich erfolgreich zu gewährleisten.

In der landesweiten Motorrad-Konzeption der Polizei Hessen wird ein Schwerpunkt auf die Verfolgung und Unterbindung von Geschwindigkeitsverstößen und unnötigem Lärm gelegt, welche durch erhöhte polizeiliche Kontrollmaßnahmen konsequent überwacht und verfolgt werden. Mit der Präventionskampagne „Du hast es in der Hand – Überlasse nichts dem Unfall“ appelliert die Polizei Hessen an die Eigenverantwortung der Motorradfahrer sowie die Rücksichtnahme der Autofahrer aufgrund des hohen Unfall- sowie Verletzungsrisikos durch Geschwindigkeitsverstöße.

Um mögliches Fehlverhalten von Motorradfahrenden zu ahnden, setzt die hessische Polizei seit 2018 beispielsweise Motorräder mit fest verbauter Videoanlage ein, die ein mögliches Fehlverhalten von Motorradfahrenden beweissicher dokumentieren können. Im vergangenen Jahr konnte die Ausstattung mit zunächst zehn dieser Fahrzeuge abgeschlossen werden.

Mit dem mobilen Geschwindigkeitsmesssystem „ESO 3.0“ verfügt die hessische Polizei zudem über motorradspezifische Messtechnik, die auch in Kurvenbereichen zum Einsatz kommen kann und die Aufnahme des hinteren Kennzeichens ermöglicht. Dieses Geschwindigkeitsmesssystem soll zudem in den nächsten Jahren flächendeckend durch Beschaffung einer aktuellen Gerätegeneration ersetzt werden.

Ebenfalls im Jahr 2021 werden das HMdIS sowie das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen gemeinsam beschaffte Lärmdisplays an den „Motorrad-Hotspots“ in Hessen zum Einsatz bringen. Durch diese wird der fließende Verkehr – insbesondere Motorradfahrer – hinsichtlich überdurchschnittlichem Verkehrslärm sensibilisiert und überdies werden anonymisierte Verkehrsdaten erhoben, welche gezielte Kontrollmaßnahmen ermöglichen sollen. Andere Bundesländer haben durch den Einsatz von Lärmdisplays bereits sehr positive Effekte an beliebten Motorradstrecken feststellen können.

Wiesbaden, 10. Juni 2021

**Tarek Al-Wazir**